

# EDITORIAL

**Liebe Leserin, lieber Leser!**

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7. August 2013 werden Zwangsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen in Heimen für behinderte Kinder und Jugendliche oder in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Regel allein auf der Basis der Einwilligung der Sorgeberechtigten durchgeführt. Der BGH hatte in seiner Entscheidung eine Analogie zur Situation volljährig Betreuter (§ 1906 IV BGB) ausgeschlossen. Eltern können und müssen seither Fixierungsmaßnahmen, Isolierungsmaßnahmen und andere Zwangsmaßnahmen in Einrichtungen selbst genehmigen. Dabei befinden sie sich regelhaft in einem Interessenskonflikt, da sie einerseits Entscheidungs- und Kontrollinstanz bei Eingriffen in Grundrechte sein sollen und gleichzeitig aber das Interesse haben, ihre extrem schwierigen Kinder sicher und fachlich gut betreut bzw. behandelt zu bekommen. Hierdurch werden besonders vulnerable und deshalb besonders schützenswerte Gruppen von Kindern einem nicht von außen kontrollierten Setting ausgesetzt. Wohin das führen kann, zeigten wiederholt Recherchen der Journalistin Christiane Hawranek für den Bayerischen Rundfunk. Sie deckte auf, dass solche Zwangsmaßnahmen in bayerischen Behinderteneinrichtungen – zum Teil auch nur zur Aufrechterhaltung der Alltagsroutine – als „Einschluss nach Tagesplan“ umgesetzt wurden. Hierfür wurden sogar in den Einrichtungen spezifische Holzkäfige mit Luftlöchern angefertigt, die sich von den behinderten Kindern von innen nicht öffnen lassen. Es muss erschüttern, dass ein Unrechtsbewusstsein hier wohl nicht besteht. Dies umso mehr, weil Zwangsmaßnahmen an Kindern und Jugendlichen vielerorts nicht systematisch erfasst und dokumentiert werden, sodass der Umfang der Problematik weitgehend im Dunkeln liegt.

Nach längerer Debatte und der Einholung einer Expertise im Jahr 2014, wandten sich die kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaften und die beiden Fachverbände (DGKJP, BAG, BKJPP) in der Sorge um die Grundrechte der behandelten Patientinnen und Patienten an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Unklar aber ist bis heute, ob noch in dieser Legislaturperiode gehandelt werden wird.

Dies bedeutet, dass trotz eindeutiger öffentlicher Positionierung von Fachverbänden sowie von Eltern- bzw. Betroffenenverbänden für unabsehbare Zeit Fixierung, Isolierung, Zwangsmedikation, Zwangsernährung und körperliches Festhalten allein mit elterlichem Einverständnis durchgeführt werden und damit meist in einer Grauzone verschwinden. Das „Zwangsmaßnahmenregister in Baden-Württemberg“, welches auf meine Intervention hin auch die elterlich genehmigten Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfasst, könnte hier ein erster Schritt in Richtung Transparenz sein. Auch im Interesse der Eltern ist dringend zu fordern, dass eine unabhängige Instanz von einschneidenden Grundrechtseingriffen Kenntnis erlangt und die Rechtfertigung für solche Maßnahmen regelhaft überprüft wird, auch wenn das natürliche Entscheidungsrecht der Eltern anders bewertet werden muss, als übertragene Rechte einer Amtsperson.

Zu betonen ist auch, dass viele Zwangsmaßnahmen von den Betroffenen weitaus einschneidender erlebt werden, als allein eine abgeschlossene Stationstür, die wiederum nach § 1631 b BGB eine familiengerichtliche Genehmigung voraussetzt. Der Gesetzgeber ist hier in der Verantwortung. Mit Blick auf die Grundrechte der betroffenen Kinder und die mit diesen Entscheidungen häufig überforderten Eltern muss nunmehr ein unverzügliches Handeln des Gesetzgebers angemahnt werden. Zumal die Eltern durch eine neutrale gerichtliche Kontrolle in ihrer emotionalen Beziehung gegenüber den Kindern entlastet werden, da sie die schwierige Entscheidung dann nicht gegenüber dem Kind allein zu vertreten haben.

Ihr

Prof. Dr. Jörg M. Fegert





**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-  
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und  
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-  
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-  
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich  
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-  
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation  
e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,  
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder  
und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule  
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-  
hungsberatung (bke), Fürth

Dr. Wolfgang Raack, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main

<b>Aktuelle Notizen .....</b>	<b>161</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Stefan Schlauß</i> <b>Die Aufgaben des Bundesamts für Justiz im internationalen     Kindschaftsrecht .....</b>	<b>162</b>
<i>Hannelore Häbel</i> <b>Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung     für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der     Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1 .....</b>	<b>168</b>
<i>Stefan Heilmann</i> <b>Überlegungen zur geplanten Reform des Sachverständigenrechts und     zur Einführung eines Primärrechtsbehelfs gegen Untätigkeit in     Kindschaftssachen .....</b>	<b>174</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 7 – Drucksache 18/6985</i> <b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts     und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren     in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen     Gerichtbarkeit .....</b>	<b>177</b>
<b>Rezensionen .....</b>	<b>179</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zur Neubestimmung des Kindernamens gem. § 1617b BGB nach     vorangegangener Einbenennung     BGH, Beschluss vom 16.12.2015 – XII ZB 405/13 .....</b>	<b>180</b>
<b>Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung, Kündigung     des Betreuungsvertrags durch die Eltern     BGH, Urteil vom 18.2.2016 – III ZR 126/15 .....</b>	<b>183</b>
<b>Keine Anweisungskompetenz des Familiengerichts gegenüber     dem Vormund     OLG Brandenburg, Beschluss vom 18.5.2015 – 10 UF 11/15 .....</b>	<b>188</b>
<b>Zum Beteiligungsrecht einer als Ergänzungspfleger oder Vormund     in Betracht kommenden Person in Verfahren gem. §§ 1666, 1666a     BGB     OLG Frankfurt, Beschluss vom 27.11.2015 – 4 UF 353/14 .....</b>	<b>189</b>
<b>Ergänzungspfleger für das Kind bei Vaterschaftsanfechtung     OLG Dresden, Beschluss vom 29.1.2016 – 22 WF 1381/15 .....</b>	<b>191</b>
<b>Ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Beweisbeschlusses bei     Verletzung rechtlichen Gehörs     OLG Frankfurt, Beschluss vom 8.12.2015 – 4 WF 244/15 .....</b>	<b>193</b>
<b>Kostenerstattung, Inobhutnahme, Begriff der Leistung     BVerwG, Urteil vom 17.12.2015 – 5 C 9.15 .....</b>	<b>194</b>
<b>Verbandsinformationen .....</b>	<b>198</b>
<b>Termine/Vorschau .....</b>	<b>200</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>176</b>

**Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs**

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

**Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter [www.zkj-online.de/archiv](http://www.zkj-online.de/archiv).**

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.